



Vertragliche Vereinbarungen für Dauercamping

zwischen den Mietern von Jahresplätzen („Dauercamping“) und der Südsee-Camp G. & P. Thiele OHG
(nachstehend auch SSC genannt) - gültig ab September 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Jahresplätze

A.1 Jahresplätze	– allgemeine Informationen von A bis Z	Seite 1 - 9
A.2 Wohnwagen	– Informationen von A bis Z	Seite 10
A.3 Mobilheime	– Informationen von A bis Z	Seite 11 - 12

B. Haus- und Platzordnung

Seite 13 - 14

A.1 Jahresplätze - allgemeine Informationen von A bis Z

1. Ansprechpartner

Frau M. Swiontkowski & Frau J. von Gordon dauergaeste@suedsee-camp.de 05196 - 980 125 Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr	für Mobilheime und Wohnwagen: Zahlungsverkehr Mietabrechnung Verbrauch Verträge Kontostand Kündigungen sowie Platzbegehung bauliche Maßnahmen Verkäufe Platzordnung (vertragliche Vereinbarungen) für Dauerplätze mit Wohnwagen oder Wohnmobil
Frau L. Möllmann 05196 - 980 129 Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr, Fr. 8:00 - 12:00 Uhr	Platzbegehung bauliche Maßnahmen Verkäufe Platzordnung (vertragliche Vereinbarungen) für Dauerplätze mit Mobilheim

2. Balkonkraftwerke/ Wärmepumpen/ Kamine

Balkonkraftwerke sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt:

1. Der Anbau muss von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.
2. Die Solarkollektoren dürfen nur flach auf bzw. am Fahrzeug/ Gebäude angebracht werden – nicht aufgeständert.
3. Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass der erzeugte Strom nicht ins Südsee-Camp-Netz eingespeist wird.

Wärmepumpen-Installation ist beim aktuellen technischen Stand nur nach direkter Absprache und Freigabe durch uns gestattet. Bitte wenden Sie sich dafür an Herrn Tegenthoff.

Kamine: Das Aufstellen oder Betreiben von Kaminen im Innenbereich sowie unter dem überdachten Freisitz mit Außenrohr ist unzulässig. Für Kamine wird seitens des zuständigen Schornsteinfegers keine Betriebserlaubnis zur Beheizung der Räumlichkeiten erteilt. Darüber hinaus geht von Außenrohren die Gefahr des Funkenflugs und damit ein erhebliches Brandrisiko aus.

3. Baumaßnahmen / Ruhezeiten

Platzarbeiten, Baumaßnahmen usw., die in Zusammenhang mit Lärm und Verunreinigungen stehen, dürfen nur in Saison II und III durchgeführt werden. In Saison I stehen die Ruhe und Erholung unserer Urlaubsgäste und natürlich auch Ihrer Nachbarn im Vordergrund. Die Saisonzeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite. Auch in der Nebensaison sind die Mittags- und Nachtruhezeiten einzuhalten, s. Haus- & Platzordnung.

4. Bepflanzung

Die Stellplätze sind so zu bepflanzen, dass sie sich im Wesentlichen ihrer natürlichen Umgebung anpassen. Typische Pflanzen sind: Birke, Eiche, Eberesche, Grauweide, Öhrchenweide, Schlehe, Faulbaum, Wildrose, Brombeere, Kiefer, Fichte. Blumen sollten sparsam Verwendung finden. Rasenflächen sollen stets kurz und gepflegt gehalten werden. Jeder Gast ist für seine Bepflanzung selbst verantwortlich. Gerade Hecken, die sich an Wegrändern befinden, müssen regelmäßig geschnitten werden. Werden diese zu breit oder hoch, lassen sich oftmals die Wege und Straßen nicht einsehen, was eine besonders große Gefahr für Kinder und Radfahrer birgt.

Rand- und Wallbepflanzungen, die vom SSC gesetzt wurden, sowie Bäume dürfen weder gekürzt noch entfernt werden. Für Fragen bezüglich der Bäume wenden Sie sich bitte über die E-Mail-Adresse: dauergaeste@suedsee-camp.de an Herrn Tegenthoff. Das mutwillige Fällen bzw. Entfernen südsee-camp-eigener Bepflanzung kann eine Platzkündigung bzw. Schadensersatzforderung nach sich ziehen.

5. Datenschutz

Die Südsee-Camp G. & P. Thiele OHG verarbeitet die personenbezogenen Daten der Dauergast-Mieter in der EDV zum Zweck der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Dauergast-Mietverhältnisses (z. B. Erfüllung Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, etc.). Unsere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten als Dauergast-Mieter im Sinne der Informations- und Transparenzpflichten finden Sie in unserer „Datenschutzerklärung für Dauergast-Mieter“, die Ihnen gesondert ausgehändigt wird und Ihnen auf Wunsch erneut ausgehändigt werden kann.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, insbesondere wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Verbrauchsdaten, etc., die allein zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Dauergast-Mietverhältnisses (z. B. Erfüllung des Dauergast-Mietvertrages, Nebenkostenabrechnung) notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet.

Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen, bedarf es regelmäßig der freiwilligen Einwilligung der/des Betroffenen und gilt für die Zwecke, Ihre Daten für Terminabstimmungen und Beauftragung von Handwerkern, Schornsteinfeger, Notdiensten, Gutachtern, Versorgern, Messdiensten, etc. an die jeweiligen Dienstleister/Vertragspartner weitergeben zu dürfen. Sofern Sie unseren Newsletter für Jahrgäste erhalten möchten, bedarf es auch hier Ihrer Einwilligung. Ihre Einwilligung erteilen Sie uns durch Ankreuzen der entsprechenden Checkbox auf dem Mietvertrag.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft – auch in Teilen – widerrufen.

Die Südsee-Camp G. & P. Thiele OHG sichert den Zugriff auf diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor unbefugtem Zugriff gegenüber unberechtigten Dritten. Zudem wird der Zugriff auf diese Daten durch Rollen-/Benutzerzugriffsrechte sichergestellt. Die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen wird durch den benannten Datenschutzbeauftragten der Südsee-Camp G. & P. Thiele OHG kontrolliert.

6. Feuerlöscher / Brandgefahr

Jeder Dauergast ist verpflichtet, einen einsatzbereiten, vom TÜV geprüften Feuerlöscher bereitzuhalten. Je nach Waldbrandstufe können weitere Auflagen gelten, siehe auch Hausordnung. Bitte achten Sie auf unsere Aushänge und Bekanntgaben.

7. Gästeservice

Zu den Aufgaben des Gästeservices gehört es neben der Überwachung der technischen Anlagen und den normalen Serviceleistungen des Südsee-Camps ebenfalls für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. **Arbeiten an Gasteigentum sind keine inkludierten Serviceleistungen!** Auch die Inaugenscheinnahme eines an dem Gasteigentum vorliegenden Problems kann – vor allem während der Hauptsaison – ebenfalls nicht jederzeit erfolgen! Es empfiehlt sich hier direkt die ortsnah-ansässigen Handwerker und Dienstleister zur Problemlösung innerhalb Ihres Eigentums zu konsultieren. Bei Bedarf hilft Ihnen das SSC gerne ein passendes Gewerk in der Nähe ausfindig zu machen.

8. Gesetzliche Bestimmungen

Campingplätze unterliegen einer fluktuierenden Nutzung durch Kraftfahrzeuge und deren Anhänger. Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden, wie Mobilheime und Schuppen, sind daher baurechtlich nicht dem Begriff des Campings zuzuordnen. Nach §2 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der

Niedersächsischen Campingplatzverordnung vom 12.04.84, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.05.87, gelten Camping- und Wochenendplätze als bauliche Anlagen. Sie unterliegen daher in vollem Umfang dem Bauordnungsrecht. Campingplätze sind Plätze, die zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen bestimmt sind. **Das dauerhafte Wohnen und die Anmeldung des 1. Wohnsitzes auf dem SSC sind gesetzlich NICHT gestattet und kann zu einer Platzkündigung führen.**

Durch neue behördliche Verfügungen und Verordnungen können die vertraglichen Vereinbarungen jederzeit geändert werden. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Soltau gilt nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO auch für Forderungen, die in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass der Mieter Vollkaufmann ist, wird zusätzlich noch ausdrücklich vereinbart, dass für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus dem obigen Verträge ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Schuldners als Gerichtsstand Soltau gilt.

9. Haftung / Versicherung

Der Vermieter haftet im Rahmen der normalen Haftpflicht für Schäden, die er selbst oder die ihn vertretenden Personen dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern auf dem Campingplatz schuldhaft zufügen. Hierfür hat der Vermieter die notwendigen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Jede Haftung bei Diebstahl, Unfall oder sonstigen Schäden (z. B. Schäden durch Unwetter - höhere Gewalt) des Mieters ist ausgeschlossen. Er haftet nicht für Verluste am Eigentum des Mieters. Der Mieter hat sich und sein Eigentum selbst zu versichern. Trotz Platzkontrollen kann nicht ausgeschlossen werden, dass gelegentlich Diebstähle vorkommen. Wir raten daher dringend zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung und zur Sicherung der eigenen Wohnobjekte und Besitztümer, da kein permanenter Wachschatz besteht.

Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der Mieter verpflichtet, denn der Mieter haftet für Beschädigungen am Eigentum des Campingplatzes und seiner Benutzer, wenn sie von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verschuldet werden.

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, einschließlich der Kinderspiel- und Sportplätze, der Fahrradcross- und Skaterbahn sowie das Baden im See geschieht auf eigene Gefahr.

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Parzelle zur Kontrolle der Einhaltung der Campingplatzordnung bzw. gesetzlicher Verordnungen, zum Zähler ablesen und ähnlichen, jederzeit betreten.

Der Vermieter und dessen Beauftragter dürfen jederzeit Ausbesserungen und Veränderungen, die zur Erhaltung der Parzelle, zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder durch neue gesetzliche Verordnungen notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

Für Buß- und Strafgebuhr der Behörden haftet der Mieter, bei eigenem Verschulden.

10. Haus- und Platzordnung / AGB

Sofern diese vertraglichen Vereinbarungen für Dauercamping keine gegenteiligen oder spezifischeren Regelungen beinhalten, gelten die Haus- und Platzordnung (s. Anhang) sowie die AGB des Südsee-Camps. Die aktuelle Haus- und Platzordnung hängt immer auch an der Einfahrt II und an der Haupteinfahrt bei der Rezeption aus. AGB und Haus- und Platzordnung sind auf unserer Webseite unter www.suedsee-camp.de einsehbar und können auf Wunsch in unserer Rezeption ausgedruckt ausgehändigt werden.

11. Hunde / Haustiere (Kleintiere)

Auf dem Gelände dürfen Haustiere nur an der Leine geführt, auf dem Arm getragen oder in einem Transportbehälter transportiert werden. Auf die Nachbarn ist in Hinblick auf Lärm- bzw. Geruchsbelästigung Rücksicht zu nehmen. Von einer übermäßigen Tierhaltung bitten wir Abstand zu nehmen. Auf dem Stellplatz sind Haustiere in der Unterkunft oder in einem für das Haustier angemessenen Käfig bzw. Stall zu halten oder so anzuleinen, dass sie mindestens einen Meter von der Stellplatzgrenze entfernt bleiben. Freilaufende Haustiere sind nicht gestattet – einzige Ausnahme: Hunde auf dem offiziellen Hundespielplatz. Haustiere dürfen nicht an den Strand, in den Badensee oder auf die Spielplätze.

Hunde sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an: dauergaeste@suedsee-camp.de.

Des Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Reglemente, insbesondere die für Brandschutz und des Feld-, Forst-Ordnungsgesetzes. So sind Hunde auf dem Campingplatz und in der Gemeinde Wietzendorf, vor allem in den umliegenden Wäldern, immer an der Leine zu führen.

12. Kautiun

Für jeden Stellplatz ist eine Kautiun von 500,00 € (bei laufenden Verträgen lt. Vertrag) zu hinterlegen. Die Kautiun wird nur rückerstattet, wenn die Parzelle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.

13. Kündigung

- **Reguläre Kündigungsfrist:** 3 Monate, zum Jahresende möglich. Eine Kündigung zum 31.12. muss bis zum 30.09. schriftlich erfolgen, da sich der Vertrag bei Nichtkündigung um ein Jahr verlängert. Nach Eingang Ihrer Kündigung erhalten Sie von Südsee-Camp eine schriftliche Bestätigung.
- **Details zu der „Platzübergabe nach Kündigung“ oder dem möglichen „Verkauf Wohnwagen/Mobilheim mit Verbleib auf dem Südsee-Camp“** finden Sie unter den entsprechenden Stichwörtern.
- Um nachträgliche Probleme und Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, einen endgültigen Übergabetermin für den Stellplatz mit uns zu vereinbaren - Tel. 05196-980 125. Sollte der Platz zum Kündigungsdatum nicht ordnungsgemäß geräumt sein, berechnen wir 5,00 € pro Tag sowie ggf. weitere Gebühren nach Aufwand.
- **Besondere Kündigungsfälle:**
 - a) **Kündigung vor Vertragsbeginn:** Mietverträge können kostenlos ohne Angabe von Gründen bis 90 Tage vor Mietbeginn schriftlich gekündigt werden. Nach dieser Zeit haftet der Mieter für die vertraglichen Vereinbarungen. Bei einer anderweitigen Vermietung vor Mietbeginn ist eine Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR zu zahlen. Ab vertraglich vereinbartem Mietbeginn gilt A.1 Nummer 13. Absatz 2 Buchstabe b.
 - b) **Kündigung während des laufenden Jahres = vorzeitige Kündigung:** Eine Kündigung kann grundsätzlich jederzeit vom Mieter vorgenommen werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird nach Eingang schriftlich von Südsee-Camp bestätigt. Grundsätzlich bleibt die Pflicht zur Zahlung der vollständigen Mietsumme. Die Mietsumme kann nicht auf einen nachfolgenden Mieter übertragen werden.

Der Mieter erhält bei einer vorzeitigen Kündigung eine Mietgutschrift, wenn der Stellplatz in dieser Mietperiode neu vermietet wird. Südsee-Camp wird sich bemühen, den Platz nach Freigabe möglichst schnell zu vermieten, ohne dass jedoch die Verpflichtung zur anderweitigen Vermietung besteht. Die Höhe der Mietgutschrift ergibt sich nach der folgenden zeitlichen Staffelung:
Bei Neubelegung bis zum 01.04.: 50% der vereinbarten Mietsumme;
Bei Neubelegung bis zum 01.07.: 33% der vereinbarten Mietsumme;
Bei Neubelegung ab dem 01.07.: 0% der vereinbarten Mietsumme.
 - c) **Fristlose Kündigung:**
 - Kündigung des Mieters: Zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ist der Mieter berechtigt, wenn der Vermieter seine Pflichten in grober Weise verletzt.
 - Kündigung des Vermieters: Der Vermieter ist berechtigt Mieter, die grob gegen die Campingplatzordnung verstoßen (z. B. das dauerhafte Bewohnen oder Anmelden eines Erstwohnsitzes, unangemeldeten Besuch empfangen, Ruhestörung, Untervermietung der Parzelle, Abfälle illegal entsorgen, Bäume ohne Genehmigung fällen, Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, Mängel, die bei der Platzbegehung festgestellt und mitgeteilt wurden, nicht beseitigen, Wasser für den Eigenbedarf aus den Biotopen bzw. dem See entnehmen, Wälle samt Bepflanzung des Südsee-Camps entfernen/beschädigen usw.) fristlos zu kündigen. Die Räumung hat nach Aufforderung innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Eine (anteilige) Miet-Rückvergütung erfolgt in diesem Falle nicht.

14. Mieter und Besucher

- **Mieter & im Mietvertrag eingetragene Personen:**
 - a) **Hauptmieter:**

Im Mietpreis eingeschlossen sind 2 Erwachsene (Hauptmieter), bis zu sechs Söhne/Töchter (bis zum 30. Lebensjahr) sowie ein PKW.
 - b) **Mitmieter:**

Bis zu 6 weitere Mitmieter können zusätzlich im Mietvertrag vermerkt werden, wenn diese zu Ihrem Haushalt gehören oder Verwandte ersten bzw. zweiten Grades sind (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegerkinder). Diese Mitmieter dürfen sich auch ohne den Hauptmieter auf dem Campingplatz aufhalten. Die Anmeldung der Mitmieter kann das ganze Jahr erfolgen und muss für das folgende Jahr bis zum 30.09. gekündigt werden, wenn der Mitmieter aus dem Vertrag entfernt werden soll. Achtung: Es muss immer der volle Jahrespreis bezahlt werden!
- **Besucher:** nur in Anwesenheit eines im Vertrag eingetragenen Haupt- bzw. Mitmieters erlaubt! Besucher sind Personen, die den Haupt- bzw. Mitmieter BESUCHEN. Darum muss bei „Besuch“ immer einer der im Vertrag eingetragenen Mieter anwesend sein. Eine alleinige Nutzungsüberlassung (Untervermietung bzw. Überlassung des Objektes) an eine nicht im Mietvertrag eingetragene Person ist ausgeschlossen und führt zur sofortigen, fristlosen Platzkündigung. Es besteht in dem Fall kein Anspruch auf Vergütung der bereits gezahlten Platzmiete.
- a) **Besucher mit Besucherkarte:** Bekommen Mieter öfter Besuch, können sie Besucherkarten für ihre wiederkehrenden Besucher erwerben, z. B. eine Jahres-Besucherkarte für Einzelpersonen oder Familien – ohne PKW. Eine Besucherkarte können Sie per Mail bei uns anmelden. Diese beinhalten auch die Nutzung der Duschen. Die Kosten entnehmen Sie bitte der gültigen Preisliste für Dauercamping.

- b) Besucher ohne Besucherkarte:** Die/Der Besucher/in muss/müssen im Voraus oder bei Anreise von einem Mieter an einer der Rezeptionen angemeldet werden und werden entsprechend der Personengebühren der gültigen Camping-Preisliste abgerechnet.

15. Mietpreis / Nebenkosten

- **Jahresmiete:** Die Miete sowie die Nebenkosten, sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Preise des nachfolgenden Jahres sind ab 01.09. in der Rezeption erhältlich.

- **Mietpreis bei Übernahme des Stellplatzes im laufenden Jahr – zzgl. Nebenkosten:**

Mietzeit:	Mietpreis:
Beginn vor dem 01.07.	3/3 der Jahresmiete;
vom 01.07. - 31.12.	2/3 der Jahresmiete;
vom 01.10. - 31.12.	1/3 der Jahresmiete;
vom 01.12. - 31.12.	1/8 der Jahresmiete.

16. Mietsache

Die Mietpauschale beinhaltet die Benutzung der Standfläche und der Allgemeineinrichtungen wie Sanitärgebäude, Spiel- und Sportplätze, Straßen, Wege, Strand und der Wasserfläche, Hausmüllbeseitigung - ohne Sperrmüll! - sowie der damit verbundenen allgemein anfallenden Verwaltungskosten.

Dauerhaftes Wohnen und Anmeldung des 1. Wohnsitzes auf dem SSC sind NICHT gestattet und kann zu einer Platzkündigung führen!

Der SSC verpflichtet sich, den Campingplatz und seine Einrichtungen stets sauber und funktionsfähig zu halten, für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu sorgen und im Hinblick auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen vor Ort möglichst den Jahreszeiten und Bedürfnissen des Platzes und seiner Gäste zu entsprechen. Außerdem verpflichtet sich der SSC zu einer, der jeweiligen Zeit angepassten modernen Führung und Einrichtung des Campingplatzes.

Die gemietete Parzelle ist Teil des Campingplatzes und nicht eine bodenständige Feriensiedlung, hier liegt die Gesetzgebung der Niedersächsischen Campingplatzverordnung zugrunde. Aus der verbilligten Miete für eine Saison oder ein ganzes Jahr ist nicht das Recht einer langjährigen Inbesitznahme mit entsprechenden rechtlichen Folgen und Ansprüchen zu entnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages besteht nicht. Die Vermietung wird aber nach Möglichkeit so gehandhabt, dass die Gäste dieselbe Parzelle über Jahre hin belegen können.

17. Mietzahlung

Bis 31.12. des bestehenden Mietjahres muss die Nebenkostenabrechnung beglichen und bis 15.01. des neuen Mietjahres die Platzmiete bezahlt werden.

Andere Zahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Die Bezahlung der Miet- und Nebenkosten sollte möglichst per Bankeinzug erfolgen. Liegt kein SEPA-Mandat vor müssen die Beträge überwiesen werden; Barzahlungen können nicht entgegengenommen werden.

Für alle verspätet eingehenden Mietzahlungen werden die jeweils gültigen Zinssätze für Überziehungskredite der Volksbank Lüneburger Heide berechnet.

18. Mietzeit

Die Mietzeit der Jahresplätze geht vom 01.01. - 31.12. (Kalenderjahr). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 30.09. von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

19. Müll

Hausmüll: Hier anfallende Haushaltsabfälle sind in den Recycling-Stationen zu entsorgen (Mülltrennung!). Die kleineren Müllbehälter an den Wegrändern und Waschkäusern dienen lediglich den Kleinabfällen, wie Zigarettenschachteln, Eispapier usw.

Sperrmüll:

An den Recycling-Stationen darf kein Sperrmüll abgelegt werden. Sperrmüll kann gegen Entrichtung der gültigen Sperrmüllgebühren am Wirtschaftshof im Fahrrad-Shop/Gas-Füllstation abgegeben werden. Jedes Ablegen von Sperrmüll außerhalb des Wirtschaftshofes stellt eine grobe Verletzung der Platzordnung dar.

Es besteht auch die Möglichkeit größere Mengen Sperrmüll gegen eine Gebühr zur Deponie nach Hillern zu bringen: Abfallwirtschaft Heidekreis, Wertstoffhof Hillern, Hillern Nr. 11 in 29640 Schneverdingen (20 km).

www.ahk-heidekreis.de/fuer-privatkunden/oeffnungszeiten-annahmestellen.html • Telefon: 0800-1123811.

Bauschutt, Altholz, Baustellenabfall usw. können auch beim Recyclinghof in Soltau abgegeben werden: Recyclinghof Soltau-Süd, Bockel 31, 29649 Wietzenhof (7 km), <https://www.rhf-gmbh.de> • Tel.: 05191 – 83 79 550.

20. Öffnungszeiten/ Nebensaison

Der Campingplatz Südsee-Camp ist ganzjährig geöffnet - die Öffnungszeiten unserer Angebote vor Ort variieren je nach Saisonzeit. Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie unter: www.suedsee-camp.de und auf Nachfrage in unseren Rezeptionen. Änderungen vorbehalten. Unser Schwimmbad, unsere Indoor-Spielhalle, Gastronomien und andere kostenpflichtige Freizeitangebote sind nicht im Preis inkludiert. Keine der angebotenen Aktionen und Freizeitangebote ist Bestandteil des Vertrages. Wenn ein Animations-Programm ausfällt oder eine Einrichtung geschlossen bleibt, dann rechtfertigt das keinen Preisnachlass bzw. eine Stornierung.

Bitte beachten Sie, dass in den Nebensaison-Zeiten auch für die Rezeptionen, die Shops, die Restaurants, das Schwimmbad, das Piratennest, die Animation usw. eingeschränkte Öffnungszeiten gelten können. Es sind nicht alle Platzgebiete und Waschhäuser durchgängig geöffnet. In der Zeit unserer planmäßigen, jährlichen Schwimmbadrenovierung (Datum: s. aktuelle Campingpreisliste) haben viele unserer Angebote und Einrichtungen geschlossen.

21. Platztausch

Für Platzänderungen (Stellplatztausch) ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

22. Platzübergabe nach Kündigung

Die gemietete Parzelle ist nach der Mietzeit in einen einwandfreien Zustand zu setzen. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter berechtigt, die Abräumung auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Bei Aufgabe des Platzes werden dem Mieter entstandene Kosten für Anpflanzungen, Bodenkultivierung usw. nicht erstattet. Angepflanzte Bäume verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers und dürfen nicht entfernt werden. Ebenso dürfen Kabel und Wasserleitungen, die im Erdreich liegen, nicht entfernt werden, weil hierdurch ein nicht zu vertretender allgemeiner Schaden entstehen könnte. Vereinbaren Sie bitte einen Übergabetermin zu Ihrer eigenen Sicherheit.

23. Platzübernahme

Der Stellplatz wird wie besichtigt vermietet. Eine Gewähr über die Beschaffenheit wird von der Campingplatzverwaltung nicht übernommen. Der Mieter verpflichtet sich nur solche Dinge auf seinen Stellplatz zu bringen, die der Platzordnung sowie der Niedersächsischen Campingplatzverordnung entsprechen. Sondergenehmigungen bedürfen unbedingt der Schriftform, mündliche Absprachen haben keinen Rechtsbestand. Veränderungen persönlicher Verhältnisse, die vertragsrelevant sind (wie z. B. Heirat der Kinder, Wohnungswechsel usw.) sind Südsee-Camp schnellstmöglich per E-Mail, s. Kontaktdaten unter „1. Ansprechpartner“, bekanntzugeben.

24. Platzvergabe durch den Vermieter

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, können vom Vermieter anderweitig vergeben werden:

- a) Stellplätze, die vom Mieter geräumt und länger als 4 Wochen unbesetzt sind,
- b) Plätze, für die bis zu dem Fälligkeitszeitpunkt bzw. zu dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung keine Zahlung geleistet wurde,

können ohne Rückfragen anderweitig vermietet werden, ohne dass jedoch seitens des Vermieters die Verpflichtung zu anderweitiger Vermietung besteht; d.h. eventuell auf diesen Parzellen befindliche Wohnwagen, Zelte oder an derer Einrichtungsgegenstände können auf andere Stellflächen umgesetzt werden. Für diese werden die jeweilig gültigen Tagesgebühren für Stellplätze sowie die ortsüblichen Stundenlöhne für den Umzug berechnet.

25. SAT-Schüsseln und Antennen

Antennenmasten/SAT Schüsseln müssen direkt an dem Mobilheim/Wohnwagen stehen und sollten dort installiert werden, wo sie das optische Gesamtbild am wenigsten stören. Eine Gemeinschaftsanlage mit einem Nachbarn wäre wünschenswert. Es ist nicht gestattet Bäume und Sträucher des Südsee-Camps zu beseitigen, um einen Platz für eine SAT-Schüssel bzw. für besseren Empfang zu schaffen.

26. Sauberkeit

Bei ungepflegten Plätzen kann die Platzverwaltung 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Mieters die Pflege des Platzes - und wenn notwendig - die Reinigung des Wohnwagens durchführen lassen. Wohnwagen, Chalets, Vorzelte usw. müssen nach Frostende, sobald das Wasser wieder angestellt ist, von außen gesäubert werden.

27. Strom

Die Abgabe von Strom kann nur an Gäste erfolgen, die eine ordnungsgemäße, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Kabelzuführung und Anlage besitzen. Gäste, die ungenehmigt Stromkästen öffnen oder in offenen Stromkästen Sicherungen wechseln, verstoßen grob gegen die Platzordnung. Für Unfälle bzw. Schäden aus nicht fachmännischen Installationen haftet der Mieter.

28. Gas

Das Betreiben einer Flüssiggas-Anlage (z.B. Heizung, Gasherd, Wasserboiler und Absorber-Kühlschrank) darf nur erfolgen, sofern eine ordnungsgemäße, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Anlage vorliegt, die regelmäßig durch eine gesetzlich vorgeschriebene Gasprüfung bestätigt wird. Dies gilt nicht nur für festverbaute Gasanlagen in Wohnwagen und Wohnmobil, sondern darüber hinaus auch für festverbaute Gasanlagen in Mobilheimen, Vorbauten oder Vorzelten – jede Gasanlage unterliegt gesondert der Prüfungspflicht!

Eine (Nach-)Prüfung ist immer dann erforderlich, wenn neue Geräte oder technische Änderungen an der Gasanlage vorgenommen wurden, **spätestens jedoch alle zwei Jahre. Die aktuelle Prüfplakette muss klar erkennbar und von außen sichtbar (in Nähe der Kennzeichenhalterung) angebracht sein.** Sollte(n) bei einer Platzkontrolle keine gültige(n) Prüfplakette(n) für Ihre Gasanlage(n) vorgefunden werden, gilt dies als grober Verstoß gegen die Platzordnung und kann zur Kündigung führen.

29. Verkauf Wohnwagen/Mobilheim mit Verbleib auf dem Südsee-Camp

Der Stellplatz/die Parzelle muss in einen ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend der Niedersächsischen Verordnung für Campingplätze und unserer Platzordnung, versetzt werden. Sollten Mängel bestehen, die der Gesetzgebung bzw. unserer Platzordnung widersprechen, müssen diese erst beseitigt werden, bevor dem Verkauf stattgegeben wird. Zum Beispiel muss die Schuppengröße der aktuellen gesetzlichen Vorgabe entsprechen sowie jeglicher Müll und Unrat von der Parzelle entfernt werden, andernfalls kann der SSC einem Verkauf bzw. der Kündigung nicht zustimmen. Auch eine Übertragung der anfallenden Arbeiten bzw. Beseitigung der Mängel auf den nächsten Gast ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Der Gast wird vorab über Mängel usw. informiert, das Ganze wird entsprechend von einem Mitarbeiter des Südsee-Camps geprüft.

Für Verkäufe von Wohnwagen, Vorzelten (wenn nur das Vorzelt zum Verkauf steht, inkl. Parzelle) und Mobilheimen auf dem Gelände des SSC, ist eine Provision von 10% des Verkaufspreises an die Verwaltung zu zahlen, wenn diese auf dem Südsee-Camp verbleiben - bei Wohnwagen mind. 250,00 €; bei Mobilheimen mind. 500,00 €. Sie ist vom Auftraggeber zu zahlen und kann nicht auf den neuen Eigentümer übertragen werden. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Vermittlungstätigkeit von Südsee-Camp nicht ursächlich für den Verkauf (Abschluss eines Kaufvertrages) ist, das Verkaufsobjekt aber weiterhin auf dem Gelände vom Südsee-Camp verbleiben soll (Übernahme des Jahres-Stellplatzes).

Vor dem Verkaufsangebot ist die schriftliche Einwilligung der Platzleitung einzuholen, die nur dann erteilt wird, wenn der Verkaufsgegenstand in Funktion, Niveau und angemessenen Preisvorstellungen den Anforderungen des SSC (Platzordnung) sowie der Niedersächsischen Bauordnung entspricht.

Bei einer Eigentumsübertragung an leibliche Kinder, Großkinder oder den Lebenspartner, wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € für Wohnwagen und 500,00 € für Mobilheime fällig. Allerdings kann das Objekt nur nach vorheriger Besichtigung durch einen entsprechenden Mitarbeiter des SSC übertragen werden. In bestimmten Fällen kann eine Übertragung abgelehnt werden.

Allgemeines Vorgehen beim Verkauf:

- Verkaufsabsicht mitteilen und Zustimmung zum Verkauf mit Verbleib einholen:

Teilen Sie uns Ihre Verkaufsabsicht bitte schriftlich, telefonisch oder persönlich mit. Tel. 05196-980 125 oder 05196-980 480 • dauergaeste@suedsee-camp.de. Ohne vorherige Absprache bzw. Vermittlungsvertrag ist ein Verkauf mit Verbleib auf dem Südsee-Camp nicht möglich und es kann passieren, dass dann der Käufer keinen Mietvertrag erhält und somit das Fahrzeug abziehen müsste!

Das Objekt wird auf Verkaufsfähigkeit geprüft. Stimmen wir dem Verkauf mit Verbleib auf dem Südsee-Camp zu, erhalten Sie einen Vermittlungsvertrag. Bestandteil des Vertrages sind alle Dinge, die in diesem Zuge verkauft werden sollen und ausdrücklich auf dem Platz verbleiben – das beinhaltet nicht nur den Wohnwagen/ das Mobilheim, sondern auch das Inventar, Terrasse, Schuppen, Bepflanzung usw.. Alles, was zum Verkauf ausgeschrieben wird, ist auch Vertragsbestandteil und unterliegt der Vermittlungsgebühr. Es ist nicht gestattet das Objekt getrennt von den restlichen zum Verkauf angebotenen Gegenständen/ Anbauten usw. zu veräußern, insofern sie auf dem Südsee-Camp verbleiben. Teilen Sie uns Ihren angestrebten Verkaufspreis mit. Südsee-Camp behält sich vor auf die Höhe des vom Verkäufer angestrebten Verkaufspreises einzuwirken und ggf. auch aufgrund dessen einen Verkauf mit Verbleib auf dem Südsee-Camp abzulehnen, sofern dies erforderlich erscheint.

Sollten Mängel bestehen, die der Gesetzgebung bzw. unserer Platzordnung widersprechen, müssen diese erst beseitigt werden, bevor dem Verkauf stattgegeben wird. Eine Übertragung zur Beseitigung der festgestellten Mängel zur Begutachtung der Verkaufsfähigkeit kann nicht auf den nachfolgenden Eigentümer übertragen werden. Im Zuge der Besichtigung durch eine/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in wird u. U. auch die Einhaltung der Grenze geprüft sowie die Platzgröße. Sollte es hier Abweichungen geben, müssen auch diese vor dem Verkauf in Ordnung gebracht werden.

Bitte teilen Sie uns Ihre Verkaufsabsicht nur mit, wenn Sie auch wirklich verkaufen möchten. Sollte zwischen der Begutachtung des Objektes und der Freigabe durch den Verkäufer zu viel Zeit verstreichen, muss das gesamte Procedere inkl. erneuter Besichtigung durch Südsee-Camp wiederholt werden.

- **Vermittlungsvertrag und Verkaufsausschreibung:**

Nach Ausfüllen des Vermittlungsvertrages sowie der Bestätigung seitens des Südsee-Camps wird Ihr Objekt öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Es steht Ihnen frei, ebenfalls selbst Verkaufsanzeigen zu schalten, die auf Ihr Angebot aufmerksam machen - bitte veröffentlichen Sie diese jedoch erst nach der Ausschreibung durch Südsee-Camp. Gern können Sie für Besichtigungen einen Schlüssel in der Rezeption hinterlegen; ein Mitarbeiter des Südsee-Camps zeigt Interessenten Ihr Verkaufsobjekt.

- **Verkauf:** Hat sich ein Käufer gefunden, dann teilen Sie uns bitte den Übergabetermin mit. Gerne stellen wir Ihnen einen Kaufvertrag zur Verfügung, welchen Sie nutzen können.

* Hinweise zur Verkaufsfähigkeit:

- **Wohnwagen:** Wohnwagen, die älter als 20 Jahre sind, können auf dem Südsee-Camp nicht verkauft werden (Verkauf nach „außerhalb“ ist möglich). Ist das Fahrzeug z. B. aus Altersgründen nicht verkaufs- bzw. transportfähig, geben wir Ihnen gern die Kontaktdaten eines Aufkäufers. Bei Campingstellplätzen werden die Fahrzeuge nur von außen begutachtet ebenso der gesamte Stellplatz. **Eine aktuelle Gasprüfung ist zwingend notwendig.**
- **Mobilheime:** Bei Mobilheimen muss zusätzlich auch der Innenbereich durch einen Mitarbeiter des SSC besichtigt und geprüft werden. Hierbei wird der allgemeine bauliche Zustand begutachtet, ebenso das Vorhandensein und die vollumfängliche Ausstattung und Nutzbarkeit eines Badezimmers, die Therme (**mitsamt gültiger Gasprüfung**) als auch die gesamte Parzelle. Im Falle vom Bekanntwerden von Mängeln in der Bausubstanz, kann Südsee-Camp einen Weiterverkauf ablehnen.
- **Allgemeiner Hinweis:** Für den Zustand des Wohnwagens/Mobilheims ist nicht der SSC haftbar zu machen (es wird seitens SSC kein qualifiziertes Gutachten erstellt, sondern lediglich eine Vorabbesichtigung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden); ausschließlich der Eigentümer des Objektes ist für die korrekte Angabe des Verkaufsobjektzustandes verantwortlich und haftbar zu machen. Ausnahme sind Verkäufe, bei denen Südsee-Camp selbst Eigentümer und Verkäufer des Verkaufsobjektes ist.

30. Versorgungsleitungen Strom, Wasser usw.

Soweit der Mieter für den Anschluss Kabel, Schläuche usw. benötigt, sind diese von ihm von der Campingplatzverteilerstelle bis zu dem von ihm gemieteten Campingplatzverwendungsstelle in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Qualität, selbst zu verlegen und zu unterhalten. Für die selbst verlegten Leitungen, Wasserhähne, Schläuche usw. haftet der Mieter selbst. Auch hat er diese vor Fremdbenutzung eigenverantwortlich zu sichern. Soweit auf der Parzelle schon solche Versorgungsleitungen vorhanden sind, müssen diese übernommen werden.

Vor dem Verlegen von Leitungen, Setzen von Pfählen u. ä. hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass eine Beschädigung von Versorgungsleitungen nicht erfolgen kann. Er haftet in jedem Falle für die daraus entstandenen weiteren Schäden.

Zur Entnahme von Wasser und Strom dürfen lediglich die eigenen Anschlüsse am Stellplatz genutzt werden.

Wann das Wasser im Campingbereich an- bzw. abgestellt wird, ist abhängig von der allgemeinen Wetterlage und Prognose. Es gibt hierfür keine festen Daten und Termine.

Die Wasseruhren müssen zum Ablesen der Zählerstände frei zugänglich sein. Sollte dies unseren Mitarbeitern nicht möglich sein, weil die Wasseruhren „abgeschlossen“ sind, müssen wir die Schlösser entsprechend öffnen. Des Weiteren ist es wichtig die Wasseruhren vor Frost zu schützen. Das heißt, die Schläuche müssen abgezogen werden, damit das darinstehende Wasser ablaufen kann. Wird diese Vorsorge nicht getroffen und die Wasseruhren durch Frost geschädigt, wird dies dem Gast in Rechnung gestellt.

Besitzer von Wohnwagen und Mobilheimen sind für die Frostsicherung ihrer Objekte selbst verantwortlich.

31. Wasser / Trinkwasser / Abwasser

An „heißen Wochenenden“ bzw. in Zeiten mit Wassernot ist das Rasensprengen nicht gestattet, damit die notwendige Wasserversorgung des Campingplatzes gewährleistet bleibt. Waschen und Spülen an den öffentlichen Trinkwasserzapfstellen und in deren näherer Umgebung ist nicht gestattet. Kinder dürfen nicht an den Wasserstellen spielen, ebenso verhält es sich mit der Wasserstelle an den Dump-Stationen. Hier ist das Waschen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Kettcars usw. verboten! Bitte achten Sie auch auf Ihre Kinder und andere Erwachsene! Es ist nicht gestattet Wasser aus den Biotopen bzw. aus dem Badesee, z. B. für die Bewässerung des Gartens, zu entnehmen!

Abwasser: Abwässer dürfen nur in die dafür vorgesehene Kanalisation geleitet werden. Für Kassettentoiletten stehen in den Waschhäusern entsprechende Räumlichkeiten – „Eimer-WC“ - mit kostenfreier Entsorgungsmöglichkeit (mittels Selbstreinigung) und CamperClean-Automaten zur Verfügung. Vollautomatische

Toilettenkassettenleerung und -reinigung für alle gängigen Kassetten, inkl. effektivem Sanitärzusatz auf biologischer Basis finden Sie an vielen Waschhäusern, s. Platzplan.

32. Wege

Wege bilden auf dem Campingplatz Brandgassen und müssen von deren Mitte zu den Stellplatzflächen 2,75 m freigehalten werden. Jeder Anlieger ist verpflichtet, den an seine Parzelle angrenzenden Weg sauber und in Ordnung zu halten. Auf Wegen darf nur kurzfristig zum Be- und Entladen (Parkverbot) gehalten werden, prinzipiell muss der PKW auf der eigenen Parzelle abgestellt werden. Das Parken auf benachbarten Parzellen ist verboten.

Im Winter werden die Hauptwege vom Südsee-Camp geräumt, vor allem die Wege zu den Platzbereichen und Waschhäusern, nicht jedoch zu den einzelnen Parzellen.

33. Winter/ Frost/ Frischwasser

Bitte beachten Sie, dass das Frischwasser auf den Stellplätzen nur verfügbar ist, wenn aus Sicht des Südsee-Camps kein Frost (mehr) zu erwarten ist. Wann das Wasser im Campingbereich an- bzw. abgestellt wird, ist abhängig von der allgemeinen Wetterlage und Prognose. Es gibt hierfür keine festen Daten und Termine. Frischwasser erhalten Sie dann direkt an den entsprechenden Waschhäusern.

34. Zusätzlicher Wohnwagen, Reisemobil sowie 2. PKW

Für zusätzliche Fahrzeuge (gebührenpflichtig) muss ausreichend Platz innerhalb Ihres Dauerplatzes vorhanden sein. Um dies vorab zu prüfen, informieren Sie uns bitte im Vorfeld über Ihren Wunsch dauerhaft einen weiteren PKW (bei Wohnwagen- oder Mobilheim-Dauerplatz) oder einen zweiten Wohnwagen oder zusätzliches Wohnmobil (auf dem Wohnwagen- oder Mobilheim-Dauerplatz) anmelden/aufstellen zu wollen.

Jedes Ihrer Fahrzeuge muss ein gültiges Kennzeichen inkl. TÜV und wo möglich Gasprüfung besitzen. Das Kennzeichen ist in Ihrem Gastkonto zu hinterlegen. Wohnwagen müssen zulassungsfähig sein und eine Gasprüfung besitzen.

35. Zusatz – Sonstiges

Die Campingplatzverwaltung behält sich vor, weitere Zusatzverordnungen zu erlassen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Die Platzverwaltung übernimmt keine Haftung für Unglücksfälle, Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Standplatzes entstehen. Auch eine Beeinflussung durch höhere Gewalt, z. B. Wetter, Streik, gesetzliche Bestimmungen usw., schließt jede Haftung der Campingplatzverwaltung aus.

A.2 Wohnwagen – Informationen von A bis Z

1. Gasflaschen

Auf dem Campingplatz sind nur graue 11- und 5-kg Gasflaschen mit gültigem TÜV-Stempel erlaubt. Die Benutzung von 33-kg Gasflaschen ist behördlich nicht gestattet. Gasflaschen können bei der Gasfüllstation nur dann aufgefüllt werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Füllen bzw. Tauschen der Gasflaschen erfolgt in der Gasfüllstation am Wirtschaftshof zu den dort angegebenen Zeiten.

Bei Wohnwagen muss alle 2 Jahre eine Gasprüfung durchgeführt werden. Diese ist auf Aufforderung seitens des Südsee-Camps vorzulegen. Bei Nichteinhaltung kann dies eine Kündigung zur Folge haben, siehe auch A.1 Nr. 28 „Gas“.

2. Grenzen/Mindestabstand

Eine Bebauung der Brandschutzstreifen und Wälle ist gesetzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Platzgrenzen.

Der Mindestabstand zwischen zwei Wohnwagen muss 2 m betragen, der Abstand zur Grenze 1 m. Jeder Mieter ist für die rechte Seite, die vordere Grenze und die hintere Hälfte verantwortlich. Grenzpunkte, die vom SSC gesetzt wurden, sind bindend und dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

3. Platzgestaltung

Die Stellplätze inkl. Wohnwagen, Schuppen usw. haben sich ästhetisch dem Gesamtbild des Campingplatzes anzupassen!

Die Parzellen dürfen nur bis zu 1/3 der Stellplatzfläche befestigt werden. Zur befestigten Fläche zählen Wohnwagen, Vorzelte und Geräteschuppen/Gerätezelte. Insgesamt dürfen nur max. 50% der Stellplatzfläche bestellt werden (Wohnwagen, Vorzelte, gepflasterte Terrassen, Schuppen, Gerätezelte, Wege, Dekorationsgegenstände, Rabatten usw.).

Es dürfen keine festen Anbauten an Wohnwagen, keine Schutzdächer/Wohnwagenabdeckungen und fest installierten Zäune errichtet werden. Andere bauliche Anlagen wie Lauben, große Pflanzenschalen fest installierte Windfänge, Sichtschutz, Eingangstore, rot-weiße Ketten, Folien bzw. Planen auf dem Wohnwagen und sonstige campinguntypische Dekorationsgegenstände sind unzulässig. Zäune/Sichtschutz dürfen nur in Anwesenheit aufgestellt werden. Bei Abreise müssen diese unbedingt abgebaut und zur Seite gelegt werden.

4. Schuppen

Es sind nur Blechschuppen mit einem Rauminhalt von 5 m³ gestattet (Niedersächsische Campingplatzverordnung). Lediglich ein Schuppen sowie ein Gerätezelt in der gleichen Größenordnung wie der Schuppen, sind pro Dauerstellplatz gestattet.

5. Vorzelte

Diese dürfen nicht fest ausgebaut werden - gestattet ist nur Alugestänge - keine Seitenwand- und Dachverkleidungen mit Holz bzw. anderem Dämmmaterial!

6. Wohnwagen – Vorgaben StVZO

Es sind nur Wohnwagen zulässig, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können bzw. jederzeit ortsveränderlich beschaffen sind. Sie müssen daher die Anforderungen erfüllen, die die StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und für die Zulassung stellt (dazu zählt auch das Verbot von Überdächern jeder Art sowie separate Folien/Planen auf den Wohnwagendächern). So darf nach § 32 StVZO ein zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassungsfähiger Wohnwagen nicht breiter als 2,50 m und nicht länger als 12 m sein.

7. Wohnwagen – Überdachungen

Planen auf dem Wohnwagen sind nur dann gestattet, wenn dieser nachweislich undicht ist. Vereinbaren Sie in diesem Fall einen Termin mit Südsee-Caravans, ein Mitarbeiter wird die Dichtigkeit prüfen und Ihnen eine Bescheinigung ausstellen. Erst danach sollte eine Plane so angebracht werden, dass sie eng am Wohnwagen anliegt (nicht durch ein zusätzliches Gestell - kein Überdach - farblich dem Wohnwagen angepasst) und gegen evtl. Lösen durch Sturm gesichert wird. In einem solchen Fall bedarf es einer ausdrücklichen Sondergenehmigung seitens des Südsee-Camps.

A.3 Mobilheime – Informationen von A bis Z

1. Neue Mobilheime

Mobilheimplätze, die durch den Abriss eines nicht mehr verkaufsfähigen Objektes frei werden, obliegen in der weiteren Vergabe dem SSC. Des Weiteren können Neufahrzeuge nur über den SSC erworben werden; unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben als auch der vertraglichen Vereinbarungen. Der Austausch eines bestehenden Mobilheims, mit dem damit verbundenen Abriss seitens des Besitzers, kann nicht ohne die vorherige Genehmigung des Südsee-Camps vorgenommen werden. Das eigenständige Platzieren eines Mobilheims auf der jeweiligen Parzelle ist untersagt.

2. Anbauten und Terrassen

Die Anbauten an Mobilheimen müssen in der Fassadengestaltung und der Dacheindeckung dem Mobilheim entsprechen und eine Einheit bilden. Umzäunungen sind lediglich um die gepflasterte Terrasse herum gestattet, nicht um das Grundstück. Insgesamt darf der Anbau inkl. dem Mobilheim die gesetzlich vorgeschriebene max. Grundfläche von 40 m² nicht übersteigen; im Gebiet Schwanensee liegt diese aufgrund des Bebauungsplanes bei 60 m².

Anbauten und Geräteschuppen müssen sich ästhetisch im Gesamtbild des Campingplatzes einordnen. Alle An- u. Umbauten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Platzverwaltung und müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Platzordnung entsprechen. Der Mieter verpflichtet sich diese einzuhalten. Für Buß- und Strafgerichte der Behörden haftet der Mieter. Pavillons, Zelte und Zäune/Sichtschutz dürfen nur in Anwesenheit aufgestellt werden; bei Abreise müssen diese entfernt und zur Seite gelegt werden.

Gemäß der Niedersächsischen Campingplatzverordnung ist ein überdachter Freisitz (Terrasse) von 10 m² erlaubt, wobei mindestens 2 Seiten dauerhaft geöffnet bleiben müssen.

3. Balkonkraftwerke/ Wärmepumpen

Siehe Punkt A1 „Jahresplätze - Allgemeine Informationen“

4. Grenzen/Mindestabstand

Eine Bebauung der Brandschutzstreifen und Wälle ist gesetzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Platzgrenzen.

Mobilheime müssen zu den Grenzen des Standplatzes einen Abstand von mindestens 2,50 m halten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Schuppen. Andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Mobilheimen im Bereich der Brandgassen ein Abstand von mindestens 10 m, im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Die als Pflanzstreifen angelegten Brandgassen sind unbedingt von jeder Bebauung freizuhalten. Zwischen zwei Mobilheimen muss der Abstand 5 m betragen.

Besteht der Wunsch einen zusätzlichen Wohnwagen (dauerhaft) auf der Parzelle aufzustellen, bedarf dies der vorherigen Genehmigung seitens des Südsee-Camps. Der Mindestabstand zur Parzellengrenze (einschließlich Deichsel) beträgt hierbei 1 Meter.

Im Mobilheimpark Schwanensee darf der Rand des Sees (Biotop) nicht bebaut werden, hier könnten Leitungen und Folien beschädigt werden.

5. Mobilheimgröße

Die Grundfläche der Mobilheime darf nicht mehr als 40 m² (Gebiet Schwanensee max. 60 m² lt. vorliegendem Bebauungsplan) und ihre größte Höhe nicht mehr als 3,20 m betragen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz (mind. 2 Seiten offen) bis zu 10 m² Grundfläche oder Vorzelt unberücksichtigt. Sobald der überdachte Freisitz komplett verkleidet oder zugebaut ist, gilt er als Anbau. Überschreitet dieser inkl. dem Mobilheim die zulässige Quadratmeterzahl, handelt es sich um einen groben Verstoß gegen die Platzordnung und die Gesetzgebung der Niedersächsischen Campingplatzverordnung.

6. Platzgestaltung

Die Parzellen dürfen nur bis zu 1/3 der Stellplatzfläche befestigt werden. Zur befestigten Fläche zählen Mobilheim, Terrasse und Geräteschuppen/Gerätezelte.

Umzäunungen jeglicher Art, ausgenommen um die gepflasterte Terrasse, sind nur in Anwesenheit des Mieters gestattet. Bei Abreise müssen diese entfernt werden.

Wir bitten davon abzusehen SAT-Anlage, Basketballnetze usw. an Bäume zu nageln bzw. zu schrauben.

Die Parzellen inkl. Mobilheime, Schuppen und sonstiges haben sich ästhetisch dem Gesamtbild des Campingplatzes einzuordnen.

7. Schuppen

Lt. Niedersächsischer Campingplatzverordnung bzw. der Platzordnung des Südsee-Camps dürfen Schuppen über eine Größe von 5 m³ Rauminhalt verfügen. Lediglich ein Schuppen sowie ein Gerätezelt in der gleichen Größenordnung wie der Schuppen sind pro Stellplatz gestattet.



Haus- und Platzordnung

Herzlich willkommen im Südsee-Camp! Um Ihren Urlaub so angenehm wie möglich zu gestalten, bitten wir Sie bei Ihrem Aufenthalt folgende Regeln zu beachten:

★ **Mit Betreten des Südsee-Camp Geländes erkennen Gäste bzw. Besucher die Platzordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten.**

★ **Anmeldung:** Vor Betreten des Geländes muss jede Person (Gäste, Mitreisende, Besucher) - ohne jede Ausnahme - ordnungsgemäß in der Rezeption (an)gemeldet sein und entsprechend der gültigen Preisliste die Personengebühr entrichtet haben. Die Anmeldepflicht gilt außerdem für Hunde und Fahrzeuge. Haben Sie bei Ihrer Buchung bereits alle mitreisenden Personen, Haustiere und Fahrzeuge angegeben und Ihre Buchungsunterlagen per Post erhalten, ist eine persönliche Anmeldung in der Rezeption nicht notwendig.

Der Gast (Südsee-Camp-Vertragspartner) ist für die ordnungsgemäße Anmeldung seines Besuches verantwortlich. Er haftet für seine Angehörigen, Mitreisenden und Besucher und muss während ihres Besuchs ohne Ausnahme anwesend sein. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne eine volljährige Aufsichtsperson auf dem Südsee-Camp Urlaub machen. Die Aufnahme von Personen kann verweigert werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Platzordnung erforderlich erscheint. Personen, die sich unangemeldet auf dem Gelände aufhalten, werden vom Platz verwiesen und mit der 10-fachen Platzgebühr abgerechnet.

★ **Belegung:** Pro Campingstellplatz sind nur max. 6 Personen buchbar und es ist nur ein Campingobjekt, d. h. Wohnwagen, Wohnmobil oder Familienzelt, pro Stellplatz gestattet - eine Ausnahme gilt für die eigenen Kinder. Zusätzliche Zelte für Besucher sind nicht erlaubt. Wohnmobile und Wohnwagen müssen eine gültige Gasprüfungsbescheinigung besitzen. Für die Mietobjekte ist die Personenzahl auf die maximal zulässige Belegung begrenzt. Das Aufstellen von Campingobjekten und Pavillons am Mietobjekt ist nicht gestattet.

★ **Drohnen / Kameras / Film- & Foto-Arbeiten:**

- **Drohnen:** Es ist verboten auf und über dem Südsee-Camp-Gelände sogenannte „Drohnen“ (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle mit oder ohne Kameratechnik) zu verwenden. Eine Ausnahme gilt nur für von Südsee-Camp begleitete Film- & Foto-Arbeiten.

- **Videoüberwachung:** Das Südsee-Camp-Gelände wird in kritischen Teilbereichen mit Videokameras überwacht. DSGVO-konforme Hinweisschilder weisen auf die entsprechenden Bereiche hin. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Prävention vor Diebstahl, Vandalismus und Straftaten, Wahrnehmung des Hausrechts). Die Aufzeichnungen werden nur im Bedarfsfall ausgewertet und nur die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte außerhalb der Zweckbindung erfolgt nicht. Die Löschung der Daten erfolgt automatisiert gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DSGVO nach 48 Std. Das Aufzeichnungsgerät ist durch geeignete Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO vor Zugriff Unberechtigter geschützt.

- **Film- & Foto-Arbeiten von Südsee-Camp:** In regelmäßigen Abständen führen wir auf dem Südsee-Camp Bild- und Ton-Aufnahmen durch. Falls Sie keine Aufnahmen von sich möchten, teilen Sie dies dem Fotografen bzw. Kamerateam bitte sofort mit.

★ **Gästepost:**

- **Briefe & Zeitungen / Zeitschriften:** Während des Aufenthaltes haben Sie die Möglichkeit Sendungen im Südsee-Camp zu empfangen. Diese werden an zentraler Stelle (Hauptrezeption) gesammelt und zur persönlichen Abholung bereitgestellt. Hier haben Sie die Möglichkeit eigenverantwortlich - unter Beachtung des Postgeheimnisses - Ihre Sendung aus den bereitgestellten Eingängen zu entnehmen. Eine Gewähr für den Erhalt kann nicht übernommen werden.

- **Pakete & Päckchen:** Südsee-Camp nimmt keine Pakete und Päckchen von Gästen bzw. für Gäste an. Sie können sich Ihre Pakete an die nächstgelegenen Packstationen/ Filialen der Umgebung zustellen lassen. Dauergäste haben die Möglichkeit sich ein Postfach gegenüber der Rezeption bei der Deutschen Post zu mieten. Nur in absoluten Notfällen (z.B. Medikamente/ medizinisches Equipment) und nach Absprache nehmen wir Pakete an unserem Campingplatz für Sie an!

★ **Gästeservice:** Zu den Aufgaben des Gästeservice gehört es, neben der Überwachung der technischen Anlagen und den normalen Serviceleistungen, ebenfalls für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Arbeiten an Gasteigentum sind keine inkludierten Serviceleistungen.

★ **Grillen:** Grillen ist auf der eigenen Parzelle oder der Terrasse des Mietobjekts gestattet. Der Grill muss auf Beinen stehen. Feuerschalen und -körbe sind bis Waldbrandstufe 3 erlaubt. Bitte beachten Sie die jeweilige Waldbrandwarnstufe und halten Sie stets etwas zum Löschen bereit. Für erkalte Grillkohle stehen spezielle Metall-Aschetonnen an den Recycling-Stationen bereit.

★ **Handel:** Kommerzielle Verkäufe und Handelsgeschäfte sowie Verkäufe von Mobilheimen und Wohnwagen auf dem Gelände des Südsee-Camps benötigen einer Genehmigung der Verwaltung. In allen Fällen ist eine Provision an die Verwaltung zu zahlen.

★ **Hausrecht:** Südsee-Camp und seine Mitarbeiter, sowie damit beauftragte Dritte (Security) sind befugt vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Anweisungen der Südsee-Camp Mitarbeiter sind zu befolgen. Wer sich strafbar macht, in grober Weise gegen die Hausordnung oder trotz Ermahnung gegen die Ruhezeiten verstößt, wird umgehend vom Gelände verwiesen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den gesamten gebuchten bzw. vereinbarten Aufenthalt zu bezahlen; bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückgezahlt.

★ **Haustiere:** Haustiere sind willkommen, müssen jedoch in der Rezeption angemeldet sein und einen gültigen Impfschutz sowie Schutz gegen Zecken, Flöhe, Läuse usw. besitzen und auf Nachfrage nachweisen können.

- **alle Haustiere:** Der Besitzer hat seine Aufsichtspflicht zu erfüllen und darauf zu achten, dass andere Gäste nicht belästigt werden. Auf dem Südsee-Camp-Gelände dürfen Haustiere nur an der Leine geführt, auf dem Arm getragen oder in einem Transportbehälter transportiert werden. Im gesamten Strandbereich, im See, auf den Spielplätzen, in den Waschküchen und in den meisten Mietunterkünften sind Haustiere nicht gestattet! Auf Ihrem Stellplatz/ bei Ihrem für Haustiere zugelassenen Mietobjekt sind Haustiere in der Unterkunft oder in einem für das Haustier angemessenen Käfig bzw. Stall zu halten oder so anzuleinen, dass sie mindestens einen Meter von der Stellplatzgrenze entfernt bleiben. Freilaufende Haustiere sind nicht gestattet.

- **Hunde:** Buchungen mit Hunden sind nur in den dafür ausgewiesenen Platzgebieten erlaubt. Sie dürfen sich jedoch auch kurzzeitig in den nicht für Hunde vorgesehenen Platzgebieten aufhalten. In den Mietunterkünften ist der Aufenthalt von Hunden nur in den explizit dafür zugelassenen Objekten gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen! Dies gilt auf dem Campingplatz und in Feld und Wald (Feld- & Forstgesetz), da es sich teilweise auch um Jagdgebiet handelt. Bitte beachten Sie besonders die absolute Leinenpflicht vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit). Einzige Ausnahme von der Leinenpflicht: auf dem Hundespielplatz! Für das Verrichten ihrer Geschäfte müssen Hunde außerhalb der gemeinschaftlichen Anlage geführt werden. Hierfür stehen verschiedene Außentore zur Verfügung (Leihschlüssel in den Rezeptionen). Häufchen müssen ausnahmslos aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden! Wir stellen Ihnen an mehreren Standorten kostenlos Hundekotäuten und Mülleimer hierfür zur Verfügung. Sollte der Hund auffällig sein, kann Südsee-Camp das Tier des Platzes verweisen.

- **Hundespielplatz:** Der Hundespielplatz steht unseren Südsee-Camp-Gästen kostenfrei zur Verfügung. Benutzung auf eigene Gefahr. Auf dem vollständig umzäunten Gelände darf Ihr Hund unangeleint laufen und spielen. Weitere Verhaltensregeln finden Sie vor Ort.

★ **Mängel und Defekte / Haftung:** Die Benutzung des Geländes – insbesondere der Kinderspiel- und Sportplätze, der Fahrradcross- und Skaterbahn sowie des Badesees – geschieht auf eigene Gefahr. Der Campingplatz sowie seine Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln; mutwillige Zerstörungen führen zu einem Haus- & Platzverbot und können zur Anzeige gebracht werden. Wichtig: Beschädigungen von Gegenständen und Einrichtungen von Südsee-Camp-Eigentum und bestehende Gefahrenquellen sind sofort in der Rezeption zu melden, damit sie schnellstmöglich behoben werden können. Südsee-Camp haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Wir empfehlen Ihnen entsprechende Versicherungen zur Sicherung Ihres Eigentums abzuschließen.

★ **Müll & Abfallentsorgung:** Der Müll muss ordnungsgemäß getrennt und entsprechend an den Recycling-Stationen entsorgt werden. Grillkohle darf ausschließlich im erkalten Zustand in die gesonderten Metall-Aschetonnen entsorgt werden! Sperrmüll kann gegen eine Gebühr am Fahrradverleih abgegeben werden. Sondermüll, Baustellenabfälle, Auto- und Maschinenteile können nur außerhalb des Südsee-Camps, z.B. bei der Mülldeponie Hillern entsorgt werden. Das Sträucherzwischenlager am Fußballplatz ist ausschließlich für Laub, Strauch- und Rasenschnitt sowie ähnliche Gartenabfälle. Mit Gartenabfall gefüllte Säcke sind zu entleeren und die Säcke im Restmüll zu entsorgen. Andere Abfälle (Bauschutt, Bauholz, Müll und ähnliches) sind dort verboten.



Haus- und Platzordnung

★ Naturschutz:

- **auf dem Südsee-Camp:** Auf dem gesamten Gelände ist das Autowaschen verboten. Dies gilt auch für die Entsorgungs-/Dumpstationen. Die Trinkwasserstellen sind nicht zum Reinigen von Fahrrädern und Kettcars bestimmt. Die mit viel Mühe angelegten Feuchtbiotope sind Lebensraum für viele Tiere - es gilt die Flora und Fauna zu schützen - Betreten ist nicht gestattet! Gleiches gilt für die Insel und die Pontons im Badensee. Angeln und Keschern ist sowohl im Badensee wie auch den Biotopen verboten! Unser Badensee wird durch eine Neptunfilteranlage auf biologische Art gesäubert. Bitte helfen Sie mit den Nährstoffeintrag in das Wasser möglichst gering zu halten und so eine hohe Wasserqualität sicherzustellen: vor dem Baden duschen, Toiletten benutzen, Fische und Vögel nicht füttern. Bitte auch die Vorzelt-Rasenflächen schonen! Möglichst gar nicht, höchstens aber mit luft- & lichtdurchlässigem Vorzelt-Teppich (wie Aerotex) auslegen; Plastikfolien und andere undurchlässige Materialien sind nicht erlaubt!

- **Umgebung des Südsee-Camps:** In Wald, Moor und Heide ist das Rauchen und Feuermachen, Müllabladen und Pflanzen zerstören sowie Felder und Wälder abseits der Wege zu begehen streng verboten (Auszug Wald- und Forstgesetz - NVWaldG!)

★ **Rappelkiste:** Die Rappelkiste dient der Animation. Das direkte Hinterherfahren mit dem Fahrrad ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Die Rappelkistenfahrer sind befugt dicht hinterherfahrende und sich damit selbst gefährdende Kinder zu ermahnen bzw. durch Luftablassen der Reifen am Weiterfahren zu hindern.

★ **Rauchen:** Rauchen ist in allen Gebäuden einschließlich unserer Waschküchen, den Mietobjekten und unserem Festzelt (Arena) verboten.

★ **Reitanlage & Weiden:** Betreten der Weiden und Füttern der Pferde verboten. Achtung Elektrozaun! Das Gelände der Reitanlage darf nur während der ausgeschriebenen Öffnungszeiten betreten werden. Eine Anmeldung im Büro in der Reithalle ist erforderlich. Im Reitstall und der Reithalle bitte ruhig verhalten. Weitere Verhaltensregeln finden Sie vor Ort.

★ **Ruhezeiten:** Mittagsruhe 13:00 – 15:00 Uhr | Nachtruhe (Schranken geschlossen!) 23:00 – 07:00 Uhr
Abspielgeräte für Musik, Fernseher und ähnliches dürfen nur so benutzt werden, dass sie andere Gäste nicht stören. Während der Ruhezeiten sind ruhestörende Geräusche zu vermeiden. In der Zeit der Nachtruhe werden sämtliche vermeidbaren Geräusche als Ruhestörung und als grober Verstoß gegen die Hausordnung empfunden. Ausnahmen für die Ruhezeiten sind notwendige Platzarbeiten und gelegentliche Veranstaltungen des Südsee-Camps.

★ **Schwimmen, Strand & See:** Schwimmen auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Badesees ist für Südsee-Camp-Gäste inklusive; Besucher und Tagesgäste müssen sich in der Rezeption anmelden und den gültigen Eintrittspreis zahlen. Kinder, die nicht schwimmen können, sollten immer von einem Erwachsenen begleitet werden und nicht unbeobachtet im See baden oder sich bei den Biotopen etc. aufhalten.

- **Badensee:** Auf unserem Badensee sind nur aufblasbare Schlauchboote, Surfbretter, SUP und anderes aufblasbares Schwimmspielzeug erlaubt; keine harten Boote, Motorboote oder feste (Surf-)Bretter! Glasflaschen und Grillen sind am Strand und Badensee verboten. Die Nutzung des Badesees und der Aufenthalt am Strand ist während der Nachtruhe untersagt.

- **Südsee-Badeparadies:** Kinder unter 12 Jahren erhalten ohne erwachsene Aufsichtsperson keinen Einlass ins Schwimmbad. Es gelten die dort aushängende Haus- und Badeordnung sowie die aktuelle Preisliste.

★ **Verkehr & Parken:** Einfahrten immer freihalten! Sollten Sie vor 15:00 Uhr anreisen, nutzen Sie bitte unbedingt den großen Parkplatz gegenüber unserer Hauptrezeption, um zu warten! Auf dem gesamten Campingplatz gilt die SVO. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt für alle Arten von Fahrzeugen maximal 5 km/h - auch für Fahrräder, E-Roller, Gokarts und alle Arten von Funsport-Geräten! Bitte achten Sie auch auf Ihre Kinder! Fahrzeuge, die behindernd oder gefährdend abgestellt sind, erhalten zunächst von Südsee-Camp einen Hinweis, bei Wiederholung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Busparkplätze, im Eingangsbereich und vor den Schranken.

- **Motorisierte Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds etc.):** „Spazierfahrten“ über das Gelände sowie Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis sind nicht gestattet, es gilt die SVO. PKW dürfen nur auf der eigenen Parzelle, auf dem zum Mietobjekt gehörenden Parkplatz oder auf einem gebuchten Mietparkplatz, nicht aber auf den Wegen, Nachbarplätzen, fremden Mietparkplätzen oder Grünstreifen abgestellt werden. Der Stellplatz muss bei Buchung entweder entsprechend groß ausgewählt,

sodass alle mitgebrachten Fahrzeuge auf der Parzelle Platz finden oder es muss ein separater Mietparkplatz mitgebuht werden. Besucher dürfen nur dann ihr Fahrzeug auf dem Campingplatz parken, wenn dies in der Rezeption angemeldet ist und ein entsprechender Parkplatz zur Verfügung steht. Ist hierfür kein Platz vorhanden, können Fahrzeuge für max. 12 Stunden (tagsüber bis 22:00 Uhr) auf dem Großparkplatz gegenüber der Hauptrezeption abgestellt werden; Parken über Nacht ist auf dem Großparkplatz nicht gestattet.

- **Fahrräder/ Kettcars:** Fahrräder, Kettcars, Streetroller und ähnliche, welche nicht in/ bei Fahrradständern abgestellt wurden, im Eingangsbereich stehen oder Fluchtwege versperren, werden eingezogen, entfernt oder umgestellt. Bei geliehenen Fahrrädern und Kettcars verweisen wir ausdrücklich auf die Mietbedingungen, die der Gast beim Ausleihen unterschrieben hat und bitten um Einhaltung der Regeln.

★ **Waschhäuser/ Sanitärgebäude:** Die Waschhäuser (Personenwaschräume = Duschen, Toiletten, Frisierräume, Mietbadezimmer) dienen ausschließlich der Körperhygiene unserer Gäste. Duschen mit warmem Wasser ist zwischen 06:00 – 23:00 Uhr möglich. Jeder Benutzer ist verpflichtet die von ihm genutzten Einrichtungen gesäubert zu hinterlassen. Waschräume und Toiletten sind keine Spielplätze - Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Sand muss vor dem Betreten der Waschhäuser an den Wasserstellen draußen abgespült werden. In allen Personenwaschräumen besteht strengstes Haustierverbot sowie Rauchverbot im gesamten Sanitärgebäude. Das Reinigen jeglicher Gegenstände ist in den Personenwaschräumen strengstens verboten!

- **Funktionsräume: Waschsalon, Geschirrabwaschräume, „Eimer-WC“ und Hundeduschen.** Zum Reinigen Ihrer Wäsche, des Geschirrs, der Toilettenkassetten und zum (Ab-)Duschen Ihres Haustieres stehen Ihnen die speziellen Funktionsräume zur Verfügung - es ist verboten diese und ähnliche Arbeiten in den regulären Personenwaschräumen durchzuführen! Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Wäschewaschen (Waschsalon): Hier finden Sie Waschmaschinen und Trockner. Bitte beachten Sie: Die Waschmaschinen sind von 23:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb. Bitte schauen Sie regelmäßig - auch vor Ablauf der berechneten Zeit - nach Ihrer Wäsche, um ggf. Geld bei einer verlängerten Waschkdauer nachzuwerfen, aber auch um lange Wartezeiten anderer Gäste zu verhindern.

★ WLAN-Zugang / Einsatz von externen WLAN-Repeater und Antennentechnik:

Auf dem Südsee-Camp steht Ihnen kostenfreies WLAN über mehrere Hotspots zur Verfügung. Die Einwahl ist direkt online nach Bestätigung der AGB an Ihrem Gerät möglich, ein Besuch der Rezeption ist dafür nicht notwendig: Auswahl des WLAN: „SüdseeCamp“ -> Es öffnet sich automatisch der Browser mit der Login-Seite. -> Bitte lesen und bestätigen Sie die Nutzungsbedingungen. Weitere Bedingungen finden Sie online vor der Anmeldung ins WLAN. Die Verwendung von WLAN-Repeater und Antennentechnik ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, siehe hierzu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Südsee-Camp. Sollten diese Regeln nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor Gastgeräte aus dem WLAN-Netz zu entfernen und zu sperren.

★ Notruf / Schranken im Notfall:

Allgemeiner Notruf: 112 | Polizei: 110

Bitte immer nach dem Notruf in der Rezeption Bescheid geben:
+49 (0)5196 - 980 116, damit wir das gerufene Fahrzeug zum Platz/ der Unfallstelle geleiten können!

- **Krankenhaus & Notaufnahme:** Heidekreis-Klinikum

in Soltau: +49 (0)5191- 60 20

Oeninger Weg 30, 29614 Soltau. (15 km)

in Walsrode: +49 (0)5161 - 60 20 mit Kinderambulanz

Robert-Koch-Straße 4, 29664 Walsrode. (35 km)

- **Nachtwächter auf dem Südsee-Camp:** +49 (0)5196 - 980 116
oder +49 (0)171 - 890 58 50

- **weitere Notrufnummern** finden Sie auf der Rückseite des Platzplanes (in Ihren Anreiseunterlagen enthalten).

Der Arzt in Wietzendorf, Krankenwagen, die Polizei und die Feuerwehr haben für die Schranken eigene Zufahrtskarten. In einem Notfall können Sie zu jeder Zeit (auch während der Nachtruhe) durch die Schranken ausfahren! Bitte beachten Sie, dass hiernach die Rezeption aufgesucht werden muss, um Ihre Schranken- & Gästekarte erneut für die Einfahrt freizuschalten.

